

KUNDMACHUNG

Gemäß § 50 Abs. 3 Burgenländisches Gemeindevolksrechtgesetz, LGBl. Nr. 55/1988 idgF werden **die Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2025**, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, kundgemacht.

Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung sind innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist im Gemeindeamt einzubringen.

TOP 3. (3/25)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ritzing hebt den Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022, welcher lautete: „TOP 6/22. Der gegenständliche Antrag zum Leaderprojekt soll umgesetzt werden“, vollinhaltlich und ersatzlos auf.

TOP 4. (4/25)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ritzing beschließt, dass die Eintrittspreise der Badesaison 2024 auch in der Badesaison 2025 unverändert Gültigkeit haben.

Der Bürgermeister:



(Ing. Jochen MÜLLNER)

Angeschlagen am: 28.02.2025

Abgenommen am: 11.03.2025